

Auszug aus der Satzung der SGK Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der SGK Baden-Württemberg können angehören:

1. Als ordentliche Mitglieder, die der SPD oder einer SPD-Fraktion angehören müssen:
 - a) Mitglieder der Gemeinderäte, Kreistage, Regionalverbandsversammlungen, Ortschafts- und Bezirksbeiräte und sachkundige Einwohner im Sinne von § 41, Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung;
 - b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen und Unternehmen;
 - c) Beschäftigte der kommunalen Landesverbände;
 - d) Mitglieder des SPD-Landesvorstandes, Mitglieder der baden-württembergischen Landesgruppe der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion, Mitglieder der SPD-Gruppe im Europäischen Parlament und Personen, die in öffentlichen Verwaltungen ein Amt haben;
 - e) Mitglieder, die in der SPD kommunalpolitisch tätig sind;
 - f) Mitglieder, die nach Beendigung ihres Mandates oder ihres Amtes Mitglied der SGK bleiben wollen.
2. Als fördernde Mitglieder können der SGK Baden-Württemberg alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen und juristischen Personen angehören.

Die komplette Satzung ist auf Nachfrage in unserer Geschäftsstelle erhältlich.

Einverständnis zur Datenspeicherung

Ich willige ein, dass meine im Formular erhobenen personenbezogenen Daten entsprechend der aktuellen Datenschutzgesetze ausschließlich für die Vereinsarbeit insbesondere zum Zweck der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung sowie des Beitragseinzugs im erforderlichen Umfang mithilfe von Computern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse) an den/die örtliche/n SGK-Kreisvorsitzende/n oder an ein zuständiges SGK-Landesvorstandsmitglied weitergegeben werden (falls nicht, bitte streichen).

Ort, Datum Unterschrift

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
Baden-Württemberg e.V., Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Hausanschrift: Untere Neckarstr. 50, 74072 Heilbronn,
Tel.: 07131/7836-25, Fax: 07131/7836-31,
E-Mail: info@sgk-bw.de, Internet: www.sgk-bw.de
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE24 6205 0000 0000 4301 82 BIC: HEISDE66XXX



BEITRITTSERKLÄRUNG EINZELMITGLIED

Vor- und Zuname

Kommunalpolitisches Amt (Titel oder Funktion)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Jahresbeitrag

E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben!)

Beitrittsdatum

Unterschrift

BEITRITTSERKLÄRUNG FRAKTION

Bezeichnung der Fraktion

Name des/der für die Beitragsabführung Verantwortlichen.

Der Beitritt erfolgt im Auftrag der aufgeführten Mitglieder der Fraktion.

Beitrittsdatum

Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden

Der Beitrag wird von der Geschäftsstelle gemäß Beitragstabelle festgesetzt.

Einzugsermächtigung (Gläubiger-ID:DE45ZZZ0000607931)

Der Jahresbeitrag darf jährlich von meinem/unserem Konto abgebucht werden.

IBAN

BIC

Kontoinhaber (falls abweichend)

Unterschrift

Folgende SPD-Fraktionsmitglieder werden SGK-Mitglied:

Gemeinderat/Ortschaftsrat/Bezirksbeirat/Kreistag/Regionalverband:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Fraktionsvorsitzende/r: _____

Name der Fraktion/Größe : _____

Anschrift _____

Tel./E-Mail _____

Name/E-Mail der Fraktionsmitglieder (Anschriften werden von der Geschäftsstelle abgefragt).



Beitragstabelle der SGK Baden-Württemberg gemäß § 3 der Satzung

I. Beitragsentrichtung

1. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar jeden Jahres fällig. Er wird von der Geschäftsstelle eingezogen. Auf Wunsch kann halbjährlicher Einzug erfolgen.
2. Beiträge von Fraktionen können auf Wunsch vierteljährlich eingezogen oder auf Rechnung überwiesen werden.
3. Rücklastgebühren werden an das Mitglied weiterberechnet, wenn sie auf unvollständige Angaben, nicht mitgeteilte Veränderungen oder ungedeckte Konten zurückzuführen sind. Von Sparkonten kann nicht abgebucht werden.

II. Beitragsstaffelung

		SGK-Beitrag		davon f. Bundes-SGK	
		Monat (ger.)	Jahr	Monat	Jahr
A) Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschafts- und Bezirksbeirates, sachkundige Bürger/innen gem. § 3, Abs. 1, Nr. 1, Buchst. a)					
01	bis 10 000 Einwohner	2,72	32,60	0,45	5,40
02	bis 20 000 Einwohner	4,00	48,00	1,10	13,20
03	bis 50 000 Einwohner	6,37	76,40	1,45	17,40
04	bis 80 000 Einwohner	7,13	85,60	1,80	21,60
05	bis 150 000 Einwohner	10,00	120,00	2,50	30,00
06	bis 250 000 Einwohner	11,23	134,80	2,90	34,80
07	bis 500 000 Einwohner	13,47	161,60	4,30	51,60
08	über 500 000 Einwohner	14,00	168,00	5,50	66,00
B) Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung gem. § 3, Abs. 1, Nr. 1, Buchst. a)					
09	bis 150 000 Einwohner	5,83	70,00	1,80	21,60
10	bis 300 000 Einwohner	7,25	87,00	2,90	34,80
11	über 300 000 Einwohner	8,33	100,00	2,90	34,80
C) Mitglieder, die in der SPD kommunalpolitisch tätig sind gem. § 3, Abs. 1, Nr. 1, Buchst. e)					
12	ohne Staffelung	2,72	32,60	0,45	5,40
D) Mitglieder nach Einkommen gem. § 3, Abs. 1, Nr. 1, Buchst. b), c) und d)					
13	bis A 13 oder entsprechendem Einkommen	3,50	42,00	1,00	12,00
14	bis A 16 oder entsprechendem Einkommen	7,13	85,60	2,00	24,00
15	B-Gruppen oder entsprechendem Einkommen	14,58	175,00	5,00	60,00
E) Fördernde Mitglieder gem. § 3, Abs. 1, Nr. 2)					
16	Mindestbetrag	16,67	200,00	6,00	72,00
F) Mitglieder nach § 3, Abs.1, Nr.1, Buchst. f) 50 Prozent ihres bisherigen Beitrages, mind. jedoch 32,60 €					

G) Doppelmitgliedschaften

1. Doppelmitgliedschaften sind dann möglich, wenn sie aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Fraktionen hervorgehen oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht, zum Beispiel die Einzelmitgliedschaft neben der Mitgliedschaft über eine Fraktion.
2. Auf Antrag wird ein Mitglied, das zwei Fraktionen angehört, von der Beitragszahlung in der Fraktion befreit, bei der der niedrigere Beitrag anfällt. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.